

**STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND  
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023  
REGION: Mecklenburg-Vorpommern**

**DATUM: 04.07.2017, GEÄNDERT AM 20.12.2017**



## Inhalte

1. VERWALTUNGSEBENE .....	4
2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE .....	5
2.1. Ermittelter Bedarf .....	5
2.2. Ziele und Indikatoren .....	7
2.3. Baseline .....	7
3. HAUSHALTSMITTEL .....	8
3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm .....	8
3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden .....	9
3.3. Vorhandene nationale Programme .....	10
4. ZIELGRUPPE(N) .....	11
5. LISTEDERIMRAHMENDES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE .....	12
5.1. Obst und Gemüse .....	12
5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	12
5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	13
5.2. Milch und Milcherzeugnisse .....	14
5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	14
5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	14
5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	15
5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst und Gemüse und Trinkmilch .....	16
5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	16
5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse .....	166
6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMASSNAHMEN .....	177
7. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG .....	178
7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch .....	178
7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und - gemüse/Schulmilch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen .....	189
7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und - gemüse/Schulmilch .....	19

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 .....	21
7.5. Auswahl der Lieferanten.....	20
7.6. Förderfähige Kosten.....	21
7.6.1. Vorschriften für die Erstattung.....	21
7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten.....	21
7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren.....	21
7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit .....	22
7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen .....	23
7.10. Überwachung und Evaluation .....	23

## 1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Bundesländer an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p><i>2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i>          Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft          Referat 212 – Ernährungsprävention, Ernährungsinformation</p>

## 2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

### 2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

In Mecklenburg-Vorpommern soll mit der Teilnahme am Schulprogramm ein Beitrag zur Deckung der für Kinder empfohlenen Tagesdosis für Obst und Gemüse sowie Milch gewährleistet werden.

In der KiGGS-Studie<sup>1</sup> wurde analysiert, wie hoch die tatsächliche Menge an Obst, Gemüse und Milch ist, die Grundschul Kinder in Deutschland durchschnittlich pro Tag zu sich nehmen. Folgende Mengen wurden ermittelt:

#### Gemüse und Obst:

- Mädchen: 2,7 Portionen Obst und Gemüse (Obst, Gemüse und bis zu einem Glas Frucht- oder Gemüsesaft), genauer: 1,4 Portionen Obst, 0,9 Portionen Gemüse und 0,7 Portionen Saft
- Jungen: 2,5 Portionen Obst und Gemüse (Obst, Gemüse und bis zu einem Glas Frucht- oder Gemüsesaft), genauer gesagt: 1,2 Portionen Obst, 0,8 Portionen Gemüse und 0,8 Portionen Saft

#### Milch und Milcherzeugnisse:

- EsKiMo-Studie im Rahmen von KiGGS<sup>2</sup>:
- Jungen im Alter von 7 bis 9 Jahren: 277 g Milch und Milchprodukte (wie Milch, Joghurt, Buttermilch u. ä.) plus 27 g Käse und Quark = insgesamt 304 g täglich
- Mädchen im Alter von 7 bis 9 Jahren: 246 g Milch und Milchprodukte + 26 g Käse und Quark = insgesamt 272 g täglich
- (entspricht ca. 2,3 Portionen für Jungen und ca. 2,0 Portionen für Mädchen)

Nachfolgend werden die Empfehlungen zur täglichen Versorgung von Kindern in Deutschland dargestellt:

#### Obst und Gemüse:

---

<sup>1</sup> *Quelle:* Borrmann A, Mensink GBM, KiGGS Study Group (2015): Obst- und Gemüsekonsum von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Ergebnisse der KiGGS-Welle 1. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 58 (9): 1005-1014. Link: <http://edoc.rki.de/oa/articles/retcfGMoK2ws/PDF/20WKw8jibStyw.pdf>

<sup>2</sup> *Quelle:* Mensink GBN, Hesecker H, Richter A, Stahl A, Vohmann C: Forschungsbericht Ernährungsstudie als KiGGS-Modul (EsKiMo), RKI und Universität Paderborn im Auftrag des BMEL, 2007. Link: <http://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/378624/publicationFile/25912/EsKiMoStudie.pdf>

- 5 Portionen Gemüse und Obst am Tag, davon 2 Portionen Obst und 3 Portionen Gemüse (Maßgröße: Hand des Kindes; zerkleinerte oder kleinteilige Produkte werden mit beiden Händen gemessen; max. 1 Portion darf mit Saft ersetzt werden [ohne Zuckerzusatz, 100 % Frucht- bzw. Gemüsesaft])
- 7-9-Jährige: insgesamt 450 g; ca. 220 g Obst und 220 g Gemüse

### **Milch und Milcherzeugnisse**

- 3 Portionen Milch und Milchprodukte
- 7-9-Jährige: ungefähr 400 g bzw. ml, z.B. 1 Glas Milch (200 ml) + 1 Scheibe Käse (30 g) + einen Becher Joghurt (150 g)
- Fettarme Varianten sind zu bevorzugen, d.h. 1,5 % Fett bei Milch, Dickmilch und Joghurt; Magerquark; Frischkäse bis 30 % Fett i.Tr. ; Schnittkäse bis 45 % Fett i.Tr.
- Der Fettgehalt hat kaum Einfluss auf Calciumgehalt → da fettarme Erzeugnisse kalorienärmer sind, sind sie zu bevorzugen.
- Ob Frischmilch oder H-Milch, ist Geschmacksache; Nährstoffgehalte unterscheiden sich kaum.
- Keine gezuckerten, aromatisierten Milchprodukte

#### **Quelle:**

„Das beste Essen für Kinder – Empfehlungen für die Ernährung von Kindern“, aid-DGE-Kooperationsmedium, 3. Auflage 2017 (enthält auch Informationen vom FKI – Forschungsinstitut für Kinderernährung)

Allgemein: DGE-Ernährungskreis sowie 10 Regeln der DGE (Erwachsene) bzw. BZfE-Ernährungspyramide

Für Mecklenburg-Vorpommern stehen keine spezifischen Zahlen zur Verfügung. Es gelten auch hier die für Deutschland ermittelten Ergebnisse.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde entschieden, aufgrund der begrenzten Mittelzuweisungen im EU-Schulprogramm nur einmal pro Woche je eine zusätzliche Tagesportion Obst und Gemüse (85-100 gr.) sowie Milch (200-250 ml) an Schüler/-innen in teilnehmenden Schulen im Rahmen des Programms abzugeben. Jedoch wird durch das regelmäßige Angebot und die begleitenden pädagogischen Maßnahmen ein positiver Erziehungseffekt erwartet, der sich hoffentlich auch auf den Konsum dieser Produkte im privaten Bereich auswirken wird.

Weiterhin sollen mit Hilfe des Programms Kinder für frische, vitamin- und mineralstoffreiche Kost, möglichst aus der Region, begeistert und nachhaltige Ergebnisse bei der Herausbildung von Ernährungskompetenzen erzielt werden.

Außerdem soll mit dem Programm das Thema Landwirtschaft in den Schulen vertieft werden.

## **2.2. Ziele und Indikatoren**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Das allgemeine Ziel ist es, den anhaltenden Rückgang des Obst-, Gemüse- und Milchverbrauchs durch das gezielte Heranführen der Kinder in Bildungseinrichtungen an eine gesunde und ausgewogene Ernährungsweise zu stoppen und umzukehren. Mit dem Schulprogramm sollen bessere Ernährungsgewohnheiten bei Kindern geprägt werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, den Verzehr von Obst, Gemüse und Milch in der Zielgruppe der Grund- und Förderschüler zu erhöhen.

Dafür werden in den teilnehmenden Grund- und Förderschulen unverarbeitete Obst- und Gemüseprodukte sowie Konsummilch ohne Zusätze innerhalb des Programms angeboten. Die gemeinsame, für die teilnehmenden Kinder kostenlose, Bereitstellung von je einer Portion Obst oder Gemüse und Trinkmilch hat es bisher so in Mecklenburg-Vorpommern nicht gegeben. Als Ergebnisindikator für die Akzeptanz des Programms werden die teilnehmenden Kinderzahlen/Schulen bei Start des Programms im Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2022/2023 zu bewerten sein. Diese Teilnehmerzahlen werden mit der Gesamtzahl der Kinder in den Grund- und Förderschulen und der Gesamtanzahl der entsprechenden Schulen von Mecklenburg-Vorpommern in Beziehung gebracht.

Einen weiteren Ergebnisindikator stellt die Teilnahme der Schulen an pädagogischen Begleitmaßnahmen dar. Auch hier werden die Daten aus dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2022/2023 zu bewerten sein.

Ein Einfluss auf die Essgewohnheiten zu Hause ist sowohl mit der Abgabe der Produkte als auch mit den pädagogischen Maßnahmen wünschenswert. Ein Indikator kann jedoch nicht angegeben werden, da derzeit keine gesicherten Daten aus den Haushalten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vorliegen und eine Befragung nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden kann. Eine auf freiwilliger Basis erfolgte Datenermittlung führt kaum zu messbaren Ergebnissen.

Für die Zunahme des Wissens der teilnehmenden Schüler/-innen über gesunde Ernährungsgewohnheiten wurde sich bewusst gegen die Festlegung eines Indikators entschieden. Der Grund hierfür ist, dass es schwierig ist, festzustellen, in welcher Form das Wissen zugenommen hat und die Daten hierfür nur schwer ermittelbar wären.

## **2.3. Baseline**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Zur Feststellung der Gesamtanzahl von Schulen und der Gesamtanzahl von Grund- und Förderschülern in Mecklenburg-Vorpommern werden die Berichte des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für allgemein bildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern nach Schuljahren herangezogen. Im Schuljahr 2015/2016 gab es in Mecklenburg-Vorpommern 398 Grundschulen (einschließlich Förderschulen). Die Anzahl der Grundschüler betrug in diesem Schuljahr 51.781 und die der Förderschüler 8.232. Die tatsächlichen Teilnehmer für jedes Schuljahr gehen dann aus dem jeweiligen

Interessenbekundungsverfahren für die Schulen hervor. Die tatsächlich teilnehmender Schülerinnen und Schüler sowie Schulen werden dann mit den Gesamtschülerzahlen/Gesamtschulzahlen in Beziehung gebracht.

Da es bisher in Mecklenburg-Vorpommern keine kostenlose Bereitstellung von Milch und Obst/Gemüse in teilnehmenden Grund- und Förderschulen gegeben hat, liegen auch keine Angaben zum derzeitigen Verzehr vor.

Wie in 2.1 dargestellt, kann kein Einfluss auf die Zunahme der Tagesdosis für die Produkte Milch sowie Obst oder Gemüse bei den Schüler/-innen in teilnehmenden Schulen ermittelt werden.

### 3. HAUSHALTSMITTEL

#### 3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017 bis 31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Verteilung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	2.149.734,74	910.567,44	
Pädagogische Begleitmaßnahmen	379.364,95	160.688,37	540.053,32
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit <sup>3</sup>			
Gesamt	2.529.099,69	1.071.255,81	540.053,32
Gesamtsumme	3.600.355,50		

Für Mecklenburg-Vorpommern stehen insgesamt 3.600.355,50 € im EU-Schulprogramm im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2023 zur Verfügung. Der 15-prozentige Anteil für pädagogische Maßnahmen entspricht 540.053,32 €. Ein Anteil von 379.364,95 € stammt aus dem Obst- und Gemüsebudget (15 % von 2.529.099,69 €) und ein Anteil von 160.688,37 € stammt aus dem Milchbudget (15 % von 1.071.255,81 €).

Hinzuweisen ist darauf, dass durch das zur Verfügung stehende Budget der Prozentsatz der teilnehmenden Schulen an der Gesamtzahl der Grund- und Förderschulen im Lande begrenzt ist.

<sup>3</sup> Mitgliedstaaten, die eine detailliertere Kostenaufteilung (Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit, Transport- und Bereitstellungskosten, falls diese nicht durch die Ausgaben für die Lieferung/Bereitstellung des Schulobstes und -gemüses/der Schulmilch gedeckt sein sollten) vorlegen möchten, können weitere Zeilen für die für die Ausgaben geschätzten Zwischensummen einfügen.



### 3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden<sup>4</sup>

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>		
<b>Ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.  Lieferung/Bereitstellung  Pädagogische Begleitmaßnahmen  Überwachung, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit  Gesamt	<b>Obst/Gemüse</b>	<b>Milch/Milcherzeugnisse<sup>5</sup></b>	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Produkte
		80,000,-	

Für das Schuljahr 2017/2018 sind im Landeshaushalt von Mecklenburg-Vorpommern 80.000,- € für die Belieferung von zusätzlichen Schulen mit Milch eingeplant worden.

Ob auch in weiteren Schuljahren noch zusätzliche Landesmittel bereitgestellt werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden und hängt von der Verfügbarkeit zukünftiger Haushaltsmittel ab.

<sup>4</sup> Nationale oder regionale Ebene

<sup>5</sup> Die im Vergleich zur Tabelle in Abschnitt 3.1 detaillierteren Angaben mit einer separaten Kategorie für die in Anhang V genannten Erzeugnisse dienen der Erfassung präziserer Informationen zur Umsetzung des Schulprogramms: die Begrenzung der Unionsbeihilfen auf den Milchanteil der in Anhang V genannten Erzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes umfasst grundsätzlich nationale Beihilfen, falls ein Elternbeitrag nicht erforderlich ist. Dies gilt möglicherweise nicht für andere Milcherzeugnisse, daher die separate Spalte.

### 3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

<b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>	
- Erweiterung der Zielgruppe		<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette		<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum		<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>	
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls ursprünglich kostenpflichtige Erzeugnisse waren nun kostenlos bereitgestellt werden) ...	<input type="checkbox"/>	
Anmerkungen/Erläuterungen		

#### 4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertagesstätten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorschulische Einrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen	6 bis 10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Weiterführende Schulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen

Auch Förderschüler in Förderschulen ohne Altersbegrenzung können in Mecklenburg-Vorpommern am Programm teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Mecklenburg-Vorpommern an Förderschulen unterrichtet, sofern ihre Ausbildung im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen nicht hinreichend möglich ist. Förderschüler haben ein Alter von 6 bis maximal 16 Jahre.

Da es gerade für Förderschüler wichtig ist, gesunde Ernährungsgewohnheiten zu erlernen, können theoretisch alle Förderschüler einer Schule am Programm teilnehmen. Die Schule muss sich jedoch für das Programm beworben haben und ein Lieferant muss sich wiederum im Interessenbekundungsverfahren um die Belieferung der Schule beworben haben (siehe Verfahrensbeschreibung und 7.5. und 7.6.). Der Anteil der Förderschüler am Programm wird voraussichtlich relativ klein sein, sodass hier nicht die Altersbegrenzung 6-10 Jahre vorgegeben worden ist.

## 5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

### 5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen	Kirschen, Nektarinen,	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten, Speiserüben, rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten		<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input type="checkbox"/>
Bananen		<input type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte		<input checked="" type="checkbox"/>	Salatgurken, Essiggurken	<input checked="" type="checkbox"/>
Feigen		<input type="checkbox"/>	Blattsalate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben		<input type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen		<input type="checkbox"/>	Tomaten	<input type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte		<input type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren <sup>6</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte <sup>7</sup>		<input type="checkbox"/>	.....	
Andere Obstsorten: bitte spezifizieren (z. B. Kiwi-, Kaki-, Schalenfrüchte)		<input type="checkbox"/>	Kohlrabi	<input checked="" type="checkbox"/>
.....				

<sup>6</sup> Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1

<sup>7</sup> aufführen Ananas, Avocados, Guaven, Mangos und Mangostanfrüchte

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>8</sup>

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Sonstige: bitte angeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

Verarbeitete Produkte aus Obst und Gemüse werden in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten.

<sup>8</sup> 1) Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse (z. B. Suppen) ankreuzen und 2) bitte das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde – Hinweis: Nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission ist der Zusatz von Zucker bei diesen Erzeugnissen nicht gestattet – sowie an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen (z. B. Fruchtsäfte). 3) Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses, falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms auf nationaler Ebene festgelegt wurde, angeben bzw. kommentieren.

## 5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>9</sup>

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	Angebot nur im Einzelfall im Rahmen der begleitenden pädagogischen Maßnahmen
Naturjoghurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

In Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen des Schulprogramms keine Produkte nach Art. 23 (4) b der VO 1308/2013 angeboten. Lediglich im Rahmen von pädagogischen Begleitmaßnahmen und damit zusammenhängenden Verkostungsaktionen können diese Erzeugnisse angeboten werden.

<sup>9</sup> Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde (in der Tabelle werden Zuckerzusätze gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission nicht erwähnt); bitte an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen. Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms festgelegt wurde) bzw. kommentieren.

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq$ 90 %). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil $\geq$ 75 %). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

In Mecklenburg-Vorpommern werden die oben aufgeführten Erzeugnisse innerhalb des Programms nicht angeboten.

#### 5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst und Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Es werden in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des EU-Schulprogramms nur frisches und unverarbeitetes Obst/Gemüse und Konsummilch angeboten. Auf eine Priorisierung ist hier daher nicht zu achten.

#### 5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

#### 5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	Die zu liefernden Erzeugnisse müssen der handelsüblichen Qualität und den einschlägigen Hygieneanforderungen sowie den Vermarktungsnormen entsprechen.
<b>Priorität(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:</b>	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i> )	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß	<input type="checkbox"/>



Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Sonstige: bitte angeben	
Anmerkungen	

## 6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Titel	Ziel	Inhalt
Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben	Landwirtschaft erlebbar machen.  Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen/Nahrungsmitteln	Schulklassen besuchen Landwirtschaftsbetriebe.  Themen je nach Jahreszeit und aktuellen Arbeitsprozessen z.B. „Mit der Kuh auf du und du“.  Weitere Themen: Natur und Umwelt, Herstellung von Grundnahrungsmitteln
Ernährungsbildung in der Schule	Wissensvermittlung über gesunde Ernährung, Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln, Umgang mit Lebensmitteln	Lerneinheiten mit Praxisteil, z.B.  „Die Vielfalt macht’s – gesunde Ernährung mit Produkten vom Bauern“  „So ein Käse! – Von der Kuh auf die Stulle“  AID-Ernährungsführerschein

## 7. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG

### 7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Schulobst- und -gemüse sowie Schulmilch werden in Mecklenburg-Vorpommern kostenlos innerhalb des Programms an die Kinder abgegeben.

## 7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren <sup>10</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

<sup>10</sup>Z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

In den teilnehmenden Schulen werden während des gesamten Schuljahres 3-stündige Lerneinheiten in einem landwirtschaftlichem Betrieb und 2-stündige Lerneinheiten zur Ernährungsbildung angeboten.

### 7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages (*bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen*):

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen: –		

#### **7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

**Nein**

**Ja**

#### **7.5. Auswahl der Lieferanten**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte zunächst ein Aufruf in den Grund- und Förderschulen des Landes, die sich für das Schuljahr 2017/2018 zur Teilnahme am Programm bewerben konnten. Im Anschluss daran erfolgte ein Aufruf für Lieferanten zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren für die Lieferungen von Schulobst/-gemüse und Schulmilch. Dieser Aufruf wurde auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht und war an weitere interessierte Teilnehmer gerichtet. Mit dem Aufruf wurden die teilnahmewilligen Schulen, deren Adressen und Kinderzahlen bekannt gegeben und um Abgabe von Angeboten für die Belieferung dieser Schulen gebeten.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens war es, Angebote für die Belieferung von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2017/2018 zu erhalten, die Angaben zum Produktpreis einschließlich der Anlieferung an die jeweiligen Schulen enthalten.

Es ist geplant, das oben beschriebene Verfahren vor Beginn jedes Schuljahres neu durchzuführen.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten Lieferanten müssen eine Zulassung als Antragsteller beantragen. Nach erfolgter Zulassung sind die Förderanträge zu stellen.

Für die Koordinierung und Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen zum Programm wurde nach einem qualifizierten Partner in Mecklenburg-Vorpommern gesucht, der landesweit in gleicher Art und Weise die gewünschten Leistungen erbringt. Dieser Koordinator ist in der Lage, den teilnehmenden Schüler/-innen das Thema Landwirtschaft näher zu bringen. Er verfügt über Kapazitäten für die Organisation der Maßnahmen sowie zur Beantragung und Abrechnung der Fördermittel. Auch die Möglichkeit der Vorfinanzierung der Maßnahmen war ein wichtiger Auswahlfaktor.

Auch dieser Koordinator muss eine Zulassung als Antragsteller beantragen und einen Förderantrag stellen.

## **7.6. Förderfähige Kosten**

### **7.6.1. Vorschriften für die Erstattung**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Als Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens für Lieferanten, gehen Angebote für die Belieferung von Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ein, die Aussagen zum Produktpreis einschließlich der Anlieferung an die jeweiligen Schulen pro Portion enthalten.

Die Angebote werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet und angenommen oder abgelehnt.

Auf der Grundlage der angenommenen Angebotspreise pro Portion in Verbindung mit den teilnehmenden Kinderzahlen und den Liefernachweisen werden die förderfähigen Kosten ermittelt.

Im oben genannten Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren werden die wirtschaftlichsten Angebote ausgewählt, die Grundlage für die Festlegung der Portionspreise sind.

### **7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten**

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

## **7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren**

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat die Entscheidung getroffen, das EU-Schulprogramm umzusetzen. Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben gemeinsam die Grundzüge der Strategie entwickelt und stimmen sich regelmäßig zur Umsetzung ab.

So erfolgte z. B. der Aufruf zur Teilnahme am EU- Schulprogramm mit einem gemeinsamen Brief des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Grund- und Förderschulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Festlegung der im Rahmen des Programms anzubietenden Erzeugnisse ist neben Vertretern des Bildungsministeriums die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung in Mecklenburg-Vorpommern (Einrichtung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung) einbezogen worden, da diese besondere Kompetenzen hinsichtlich der gesunden Ernährung von Kindern hat.

Das Bildungsministerium ist bei der Auswertung der Bewerbungen der Schulen zur Teilnahme am Programm einbezogen worden. In Folge der Zusammenarbeit wurde ein Punktebewertungssystem für die Reihung der Schulen entwickelt. Hier werden beispielhaft zwei Auswahlkriterien dazu aufgeführt: Im bestehendem Schulkonzept sind gesundheitsbezogene Bestandteile berücksichtigt; nachhaltige Ernährungs- und Bewegungskonzepte werden im Unterricht oder im Ganztagsangebot bereits umgesetzt.

In Mecklenburg- Vorpommern wird das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei als Bewilligungsbehörde benannt. Von dort erfolgen die Zulassungen der Antragsteller, das Verwaltungs- und Kontrollverfahren und die Vor-Ort-Kontrollen.

Das gesamte Verfahren liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt als für den Teil der Ernährung zuständige Behörde. Gesundheitsbehörden sind im Rahmen des EU- Schulprogramms in Mecklenburg-Vorpommern nicht einbezogen worden, da nur weiße Milch ohne Zusätze und unverarbeitetes Obst und Gemüse abgegeben werden, die als gesundheitlich unbedenklich eingestuft worden sind.

### **7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wird über das EU-Schulprogramm, das in Mecklenburg-Vorpommern als EU-Schulernährungsprogramm durchgeführt wird, informiert. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landwirtschaft/EU-Schulprogramm/>

Für die Information der Öffentlichkeit wird ein Schulprogrammposter für Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der europarechtlichen Vorgaben entwickelt. Dieses Poster bekommt jede teilnehmende Schule. Die Schule wird verpflichtet, das Schulprogrammposter deutlich sicht- und lesbar im Haupteingangsbereich anzubringen.

## **7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden in Mecklenburg-Vorpommern von der zuständigen Bewilligungsbehörde durchgeführt. Durch Festlegung von Zuständigkeiten erfolgt die jeweilige Trennung von Aufgaben zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips. Vor-Ort-Kontrollen werden bei weniger als fünf Antragstellern in den Räumlichkeiten aller Antragsteller durchgeführt. Diese Vor-Ort-Kontrollen werden durch Kontrollen in mindestens 1% der Bildungseinrichtungen ergänzt. Die Auswahl erfolgt nach einem Stichprobenplan.

Die Vor-Ort-Kontrollen für begleitende pädagogische Maßnahmen werden ebenfalls in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchgeführt. Diese werden ergänzt durch Vor-Ort-Kontrollen zu mindestens 1 % an den Orten, an denen die begleitenden Maßnahmen durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt gemäß einer Risikoanalyse, die die Vorgaben von Abs.4 des Artikel 10 der VO (EU) Nr. 2017/39 berücksichtigt.

## **7.10. Überwachung und Evaluation**

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die jährlichen Berichte werden auf der Grundlage der von der europäischen Kommission noch zu erwartenden Vorgaben zu den Monitoringberichten erstellt: Die jährlichen Kontrollberichte enthalten Angaben zu den Beihilfeanträgen, die beantragt, ausgezahlt und im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft wurden, sowie Angaben zu den nach den Verwaltungskontrollen vorgenommenen Beihilfekürzungen, den aufgrund verspäteter Antragstellungen vorgenommenen Beihilfekürzungen, den infolge Vor-Ort-Kontrollen zurückgezahlten Beihilfebeträgen und den angewandten Verwaltungssanktionen. Die Evaluierung selbst wird auf der Grundlage der noch von der Europäischen Kommission erwarteten Leitlinien erstellt und enthält eine Gesamtbewertung über den 6-Jahreszeitraum.